

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht (WST1)
zH Herrn Mag. Paul Sekyra
zH Herrn DI (FH) Wolfgang Hackl
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^o Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.^m Katharina Häusler, EMA¹



EINGESCHRIEBEN

Vorab per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

GZ: WST1-UG-35/002-2023

Antragstellerin: AWZ Steinthal GmbH
Natschbacher Straße 1
2824 Seebenstein

vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
1030 Wien, Reiserstraße 53
P131067
IBAN AT88 1200 0507 8705 4501
BIC BKAUATWW
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: **Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

**I. PROJEKTMODIFIKATION
II. URKUNDENVORLAGE
III. STELLUNGNAHME**

1-fach
Beilage

AZ AWZSTEINTHALGE/UVP
10.01.2024/ DS/giv

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachstehende

I. Projektmodifikation

II. Urkundenvorlage

III. Stellungnahme

einzubringen und führt dazu wie folgt aus:

I. Projektmodifikationen

1. Mit Eingabe vom 22.6.2023 wurde die Genehmigung des Projekts „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ beantragt. Zwischenzeitig hat sich im Bezug auf die Deponiesickerwasserentsorgung die Ausgangslage dahingehend geändert, als für die Bestandsdeponie ein **Sickerwasserkanal** bis zum Übergabeschacht an den AWW Wiener Neustadt-Süd genehmigt wurde. Die Entsorgung der Deponiesickerwässer über diesen Kanal wird zu einer Reduktion der bisher bestehenden Verfuhr der Deponiesickerwässer mittels Tankwagen führen. Die Antragstellerin erachtet es auch für das hier gegenständlich beantragte Projekt aus umwelttechnischer Sicht sehr vorteilhaft, die Deponiesickerwässer über diesen Kanal zu entsorgen. Vor diesem Hintergrund musste das Projekt geringfügig adaptiert werden, um den Anschluss der Sickerwasserentsorgungsleitungen an den genehmigten Kanal einzuplanen. Die bisher beantragte Verfuhr mit Tankwagen soll somit nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn zum Beispiel eine Wartung des Kanals oder der sonstigen zum Betrieb notwendigen Anlagen erfolgt oder der Kanal aus anderen Gründen nicht verwendet werden kann. Festzuhalten ist aber dennoch, dass bei den emissionstechnischen Beurteilungen die Tankwagenverfuhr als worst-case-Szenario Berücksichtigung findet.
2. Eine weitere Änderung betrifft die Behandlungsverfahren. Anstatt der **biologischen Behandlung** soll ein Zwischenlager für kontaminierte Abfälle zur grundlegenden Charakterisierung errichtet werden. Klarstellend ist festzuhalten, dass sich durch diese Änderung

weder die eingereichte Gesamtkapazität, die Betriebsfälle noch die Lagerkapazität von 58.000 t ändert.

3. Die dargestellten Modifikationen des Projekts sind – wie auch die geforderten Ergänzungen aus dem Verbesserungsauftrag – im beiliegenden **konsolidierten Projekt** eingearbeitet.

II. Urkundenvorlage

Entsprechend dem Verbesserungsauftrag vom 6.11.2023, WST1-UG-35/002-2023, wurde das Projekt sowie die UVE ergänzt bzw. verbessert. In der Beilage findet sich das konsolidierte Projekt, in dem die Ergänzungen/Verbesserungen eingearbeitet wurden.

III. Stellungnahme

1. Neben den Ergänzungen des Projektes, erlaubt sich die Antragstellerin auch auf zwei rechtliche Aspekte hinzuweisen, die in der Vollständigkeitsprüfung durch die Amtssachverständigen aufgeworfen wurden:
 - Notwendigkeit eines **Berichts über den Ausgangszustand (AZB)**
 - **Wiederbewaldung der Deponie** nach der Ablagerung
2. Die für die Erstellung eines AZB angesprochenen gefährlichen Stoffe sind jene Stoffe, welche nach dem Chemikalienrecht (CLP-VO) als gefährlich gelten. **Abfälle sind definitionsgemäß keine derartigen Stoffe** (vgl. § 2 Abs. 8 Z 11 AWG 2002 iVm Art. 1 Abs. 3 VO EG/1272/2008). Folglich führen auch die Erläuterungen zum AWG 2002 aus, dass Abfälle jedoch nicht unter diese Definition fallen und auch eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch Abfälle im Bericht nicht berücksichtigt werden muss. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB soll nur im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe und nur dann bestehen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (vgl. EBRV 2293 BlgNR XXIV. GP 6 f). Auch der Leitfaden des BML zum AZB führt aus, dass Abfall nicht als gefährlicher Stoff oder

Gemisch iSd CLP-VO gilt. Somit lässt sich festhalten, dass Abfälle zu keiner Pflicht zur Erstellung eines AZB führen. Die aus der Bodenwaschanlage ausgewaschenen Schadstoffe sind aber genau wie die Böden, die behandelt werden, als Abfall zu klassifizieren. Folglich sind diese Schadstoffe nicht als gefährlicher Stoff zu qualifizieren und damit auch nicht „AZB-relevant“.

Darüber hinaus scheidet gemäß Leitfaden des BML zum AZB bei alleiniger Verwendung von Dieselkraftstoffen und/oder Heizöl extra leicht bis zu einer Lagerkapazität von in Summe 5.000 kg die Erstellung eines AZB aus. *„Die alleinige Verwendung von Dieselkraftstoffen gemäß ÖNORM EN 590 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren (konsolidierte Fassung)“ und/oder Heizöl extra leicht gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl für Heizzwecke – Anforderungen“ bis zu einer Lagerkapazität von in Summe 5.000 kg löst keine Verpflichtung zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand aus. Ist jedoch ein Bericht über den Ausgangszustand aufgrund anderer relevanter gefährlicher Stoffe zu erstellen, sind auch die genannten Dieselkraftstoffe bzw. -brennstoffe, sofern sie vorhanden sind, unter Anwendung der Tabelle 3 zu berücksichtigen.“* (vgl. BML, Leitfaden Bericht über den Ausgangszustand, 24). Die Diesellagerung fällt unter diese **„Diesel-Ausnahme“**.

Folglich bestand **keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB**.

3. In Bezug auf die Ausführungen der Knoll Consult Umweltplanung ZT GmbH vom 30.8.2023 ist auf die Ausführungen im Einreichprojekt der Büro Pieler ZT GmbH hinzuweisen, in der ausgeführt wird, dass eine der Deponieverordnung 2008 entsprechende Oberflächenabdeckung nach Ende der Ablagerungsphase aufgebracht wird. Bei dieser Form der Regelabdeckung ist es Stand der Technik, keine Wiederbewaldung vorzusehen. Eine Übereinstimmung der diesbezüglichen Grundstücksflächen mit einer konkreten Flächenwidmung ist im AWG-Verfahren bzw. den diesbezüglichen mitanzuwendenden Landesmaterien ist nicht vorgesehen.

Wien, am 10.1.2024

AWZ Steinthal GmbH